

Amtliche Mitteilungen

XVII / 2024 | 22. Oktober 2024

Zulassungsordnung für den
berufsbegleitenden weiterbildenden
Masterstudiengang im Fernstudium
„Management sozialwirtschaftlicher
Unternehmen und Organisationen –
Social Leadership“ (M.A.) am
Zentrum für Fort- und Weiterbildung
an der Evangelischen Hochschule
Berlin (EHB)

Zulassungsordnung
für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang im Fernstudium
„Management sozialwirtschaftlicher Unternehmen und Organisationen –
Social Leadership” (M.A.)
am Zentrum für Fort- und Weiterbildung (ZFW)
an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Antragstellung
- § 4 Anzahl der Studienplätze
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Auswahlkommission
- § 8 Zugang für Bewerber*innen ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss
- § 9 Verfahren der Eignungsprüfung für Bewerber*innen ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss
- § 10 Zulassungen und Ablehnungen
- § 11 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Übersicht zur Vergabe von Punktwerten

Anlage 2: Ablauf der Eignungsprüfung für Bewerber*innen ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung der EHB vom 20. Dezember 2019 (Mitteilung XVI/2019) in Verbindung mit § 124 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378 ff.) erlässt der Akademische Senat folgende Zulassungsordnung.

§ 1 **Geltungsbereich**

Die Ordnung regelt das Auswahlverfahren sowie die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens zur Vergabe der Studienplätze im berufsbegleitenden Weiterbildungs-Masterstudiengang im Fernstudium „Management sozialwirtschaftlicher Unternehmen und Organisationen – Social Leadership“ (M.A.) am Zentrum für Fort- und Weiterbildung (ZFW) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB).

§ 2 **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für diesen berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der an einer deutschen Hochschule erworben worden ist beziehungsweise der Erwerb eines gleichwertigen Abschlusses an einer ausländischen Hochschule in der Regel mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern in einem grundständigen Studiengang der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik, der Kindheitspädagogik oder eines fachlich verwandten Studiums. Wenn der Hochschulabschluss in einem modularisierten Studiengang erworben wurde, sind in der Regel 210 ECTS-Leistungspunkte vorauszusetzen. Bewerber*innen müssen den Hochschulabschluss durch das Abschlusszeugnis oder andere geeignete Dokumente belegen. Des Weiteren ist eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachzuweisen.
- (2) Bewerber*innen, die einen Hochschulabschluss gemäß den fachlichen Anforderungen des Absatzes 1 mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern in einem modularisierten Studiengang mit 180 ECTS-LP erworben haben, können bei Nachweis der entsprechenden fachlichen Qualifikation ebenfalls die Zugangsvoraussetzung erfüllen. Über eventuell für die Absolvent*innen entstehende Nachteile von Abschlüssen mit weniger als 300 ECTS-Leistungspunkten wird seitens des Studienganges beraten und informiert.
- (3) Studienabschlüsse, die im Ausland erworben worden sind, werden anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz festgestellt.
- (4) Bewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für die Studienaufnahme erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse belegen. Die EHB orientiert sich bei den Anforderungen des Nachweises ausreichender deutscher Sprachkenntnisse für die Studienaufnahme an den Vorgaben der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) (Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 08.06.2004 und der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25.06.2004 in der jeweils geltenden Fassung). Zu den Nachweisen entsprechend der Ordnung zählen unter anderen die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2 oder 3 oder der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit der Niveaustufe 4 oder 5 in allen vier Teilprüfungen. Von diesen Nachweisen der sprachlichen Studierfähigkeit werden Bewerber*innen befreit, wenn sie ihr Studium in der Unterrichtssprache Deutsch absolviert haben.

- (5) Für den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung für Studienbewerber*innen, die fluchtbedingt den Nachweis des im Heimatland erworbenen ersten Hochschulabschlusses nicht erbringen können, gelten die einschlägigen Beschlussfassungen der Kultusministerkonferenz bzw. die Vorgaben der zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin, die auch für die EHB umzusetzen sind.
- (6) Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen vorliegen, trifft die nach dieser Ordnung zuständige Auswahlkommission nach § 6.

§ 3 Antragstellung

- (1) Bewerber*innen haben ihren Zulassungsantrag auf den Bewerbungsformularen des ZFW zu stellen und erforderliche Unterlagen einzureichen.
- (2) Das Studium beginnt jährlich zum Sommersemester. Bei einer Bewerbung zum Studium müssen der Zulassungsantrag und die Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar beim ZFW eingegangen sein. Sollten danach noch freie Studienplätze vorhanden sein, werden auch später eingehende Bewerbungen angenommen.

§ 4 Anzahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze wird auf minimal 17 und maximal 25 festgesetzt. Wird die Mindestzahl der Studienplätze nicht belegt, ist die Durchführung des Masterstudienganges nicht gesichert.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als freie Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des in dieser Ordnung beschriebenen Auswahlverfahrens vergeben. Am Auswahlverfahren nehmen nur Bewerber*innen teil, die sich gemäß § 3 form- und fristgerecht am ZFW beworben haben.
- (2) Die Rangfolge der Bewerber*innen wird nach der Höhe der Gesamtpunktzahl gem. § 6 ermittelt. Bewerber*innen mit der höheren Punktzahl gehen Bewerber*innen mit der niedrigeren Punktzahl vor. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Studienplätze nach § 4 werden auf der Grundlage der erstellten Rangliste gemäß Absatz 2 vergeben. Sind alle Bewerbungen berücksichtigt und noch Studienplätze frei, werden später eingereichte Bewerbungen in der Reihenfolge des Eingangs angenommen.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Rangfolge der Bewerber*innen gemäß § 5 Absatz 2 wird nach den folgenden Auswahlkriterien ermittelt.

1. Entsprechend der Anlage 1 Ziffer 1 werden für die Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses Punktwerte vergeben. Es gilt die ungerundete, als Dezimalzahl ausgewiesene Durchschnittsnote. Es wird lediglich die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Weisen Bewerber*innen eine Durchschnittsnote lediglich in Form einer im Wortlaut ausgewiesenen Gesamtnote aus, wird diese wie folgt berücksichtigt:

Sehr gut	= 1,5
Gut	= 2,5

Befriedigend = 3,5 und
Ausreichend = 4,0.

Liegen dem Vergabeverfahren im Ausland erworbene Durchschnittsnoten zugrunde, erfolgt eine Umrechnung nach den Vorgaben der Beschlussfassung der KMK. Verfügt ein*e Bewerber*in bereits über mehrere Hochschulabschlüsse gemäß § 2 Absatz 1, muss er*sie den Hochschulabschluss bezeichnen, auf den sich die Bewerbung stützt. Fehlt diese Angabe, wird der zuerst erworbene Hochschulabschluss zugrunde gelegt.

2. Die Bewertung der dem ersten Hochschulabschluss entsprechenden einschlägigen Berufserfahrung mit mindestens 50 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines*einer Vollbeschäftigten erfolgt gemäß Anlage 1 Ziffer 2.

§ 7 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission gebildet, deren Mitglieder durch den Akademischen Senat aus der Gruppe der hauptamtlich Lehrenden einschließlich der wissenschaftlichen Mitarbeitenden mit Anteil in der Lehre ausgewählt werden. Die Auswahlkommission besteht aus drei Mitgliedern. Es können bis zu zwei Stellvertreter*innen bestimmt werden. Die Auswahlkommission wird für die Dauer von in der Regel zwei Vergabeverfahren bestimmt.
- (2) Die Auswahlkommission prüft, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 vorliegen, insbesondere die fachliche Einschlägigkeit des Studienabschlusses gemäß § 2 Abs. 1. Sie entscheidet über die Teilnahme am Verfahren zur Vergabe der Studienplätze gemäß den Vorgaben dieser Ordnung.

§ 8 Zugang für Bewerber*innen ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss

Bewerber*innen ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erfüllen die Voraussetzungen, um das o.g. weiterbildende Masterstudium aufzunehmen, sofern:

A)

1. eine allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife oder eine Fachhochschulreife nachgewiesen wird,
2. eine einschlägige berufliche Qualifikation nachgewiesen wird,
3. eine daran anschließende, für das Studium einschlägige Berufstätigkeit mit einer Dauer von mindestens fünf Jahren nachgewiesen wird und
4. eine Eignungsprüfung gemäß § 9 dieser Zulassungsordnung erfolgreich bestanden wurde.

Oder

B)

1. eine berufliche Qualifikation gem. § 11 BerlHG erworben wurde und diese durch geeignete Nachweise glaubhaft gemacht wird, und
2. eine für das Studium einschlägige Berufstätigkeit mit einer Dauer von mindestens zusätzlich fünf Jahren im Anschluss an die nach § 11 BerlHG erworbene Qualifikation nachgewiesen wird und
3. eine Eignungsprüfung gemäß § 9 dieser Zulassungsordnung erfolgreich bestanden wurde.

§ 9

Verfahren der Eignungsprüfung für Bewerber*innen ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss

- (1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation des*der Bewerbers*Bewerberin mit der eines abgeschlossenen grundständigen Hochschulstudiums vergleichbar ist, und somit der*die Bewerber*in den Anforderungen, das Studium erfolgreich abzuschließen, gewachsen ist. Die Eignungsprüfung dient insbesondere dazu, das fachliche und personale Kompetenzprofil des Bewerbers oder der Bewerberin zu prüfen.
- (2) Um zur Eignungsprüfung zugelassen zu werden, ist ein Antrag zu stellen. Die einzureichenden Unterlagen werden in Anlage 2 geregelt.
- (3) Die Eignungsprüfung wird von der Auswahlkommission (siehe § 7) durchgeführt. Das Prüfungsverfahren wird in Anlage 2 dargestellt.
- (4) Ist die Eignungsprüfung bestanden, nimmt der*die Bewerber*in am Auswahlverfahren nach § 5 teil. Näheres wird in Anlage 2 beschrieben.
- (5) Bewerber*innen, die nicht zur Eignungsprüfung zugelassen wurden oder die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, können frühestens ein Jahr nach der vorangehenden Antragstellung erneut einen Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung stellen.

§ 10

Zulassungen und Ablehnungen

- (1) Die auf der Grundlage dieser Ordnung ausgewählten Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid bestimmt das ZFW die Termine, bis zu denen die Annahme des Studienplatzes bestätigt und die Einschreibung vorgenommen sein muss. Erfolgt die Annahme oder die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Bewerber*innen, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, oder ihre Bewerbung nicht form- und fristgerecht eingereicht haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Sofern weniger Studienplätze als Bewerbungen vorhanden sind, erhalten die abgelehnten Bewerber*innen ebenfalls einen Ablehnungsbescheid mit Hinweis auf die Vorschriften dieser Ordnung mit Rechtsmittelbelehrung.

§ 11

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2024. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Regelung der Zulassung vom 8. Juli 2022 außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Übersicht zur Vergabe von Punktwerten

1.

Der Punktwert wird für die nachgewiesene Durchschnittsnote entsprechend dem der Bewerbung zugrunde gelegten Studienabschluss vergeben (§ 6 Ziffer 1).

Durchschnittsnote	Punktwert
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0 oder keine nachgewiesene Durchschnittsnote	0

2.

Der Punktwert wird für die nachgewiesene und dem der Bewerbung zugrunde gelegten Studienabschluss entsprechend einschlägige Berufserfahrung mit mindestens 50 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines*iner Vollbeschäftigten gemäß vergeben (§ 6 Ziffer 2).

Dauer der Berufstätigkeit	Punktwert
ab 2 Jahren	7
ab 3 Jahren	14
ab 5 Jahren	21

Anlage 2

Ablauf der Eignungsprüfung für Bewerber*innen ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (i. V. m. § 10 Abs. 6 Nr. 11 BerlHG)

2.1 Zulassungsantrag für die Eignungsprüfung

Die vollständigen Antragsunterlagen für die Zulassung zur Eignungsprüfung sollen spätestens sechs Monate vor Studienstart eingegangen sein.

Um zur Eignungsprüfung zugelassen zu werden, ist ein Antrag zu stellen, dem folgende Unterlagen beizulegen sind:

- a) Motivationsschreiben
- b) Kopie des Reisepasses oder Personalausweises,
- c) eigenhändig unterschriebener Lebenslauf,
- d) Schul- und Ausbildungszeugnisse und
- e) Arbeitszeugnisse.

Die nachzuweisenden Zeugnisse sind in Form von Kopien einzureichen.

Über den Antrag entscheidet die Auswahlkommission gemäß § 7 nach den folgenden maßgeblichen Kriterien: Der*Die Bewerber*in lässt aufgrund der Bewerbungsunterlagen erwarten, dass er*sie über fachliche und personale Kompetenzen verfügt, die dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen entsprechen, d.h. er oder sie verfügt über Kompetenzen zur Bearbeitung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung in einem beruflichen Tätigkeitsfeld, das durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet ist.

Die Entscheidung über den Antrag ist dem*der Bewerber*in schriftlich mitzuteilen.

2.2 Prüfungsverfahren

Auf der Grundlage der Eignungsprüfung ist festzustellen, ob der*die Bewerber*in die an einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs zu stellenden Anforderungen erfüllen kann.

Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- Einem mündlichen Prüfungsgespräch (30 Minuten). Dieses dient vor allem der Ermittlung der personalen Kompetenzen.
- Einer Hausarbeit zu einem vorgegebenen Thema aus den erforderlichen Grundlagen des Studiengangs mit einem Umfang von 4.000 bis 6.000 Wörtern (reiner Text, ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Anlagen o.ä.). Für die Anfertigung wird eine Bearbeitungsdauer von sechs Wochen gewährt. Die Hausarbeit ist spätestens vier Wochen vor dem mündlichen Prüfungsgespräch einzureichen. Sie dient der Ermittlung der fachlichen Kompetenzen.

Für das Bestehen der Eignungsprüfung ist erforderlich, dass der*die Bewerber*in die in der Zulassungsordnung festgelegten Voraussetzungen für beruflich qualifizierte Bewerber*innen ohne ersten Hochschulabschluss erfüllt und über fachliche und personale Kompetenzen verfügt, die dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen entsprechen.

Die Hausarbeit wird von einem*einer Erstprüfer*in und einem*einer Zweitprüfer*in bewertet. Prüfungsberechtigt sind nur Hochschullehrer*innen der EHB. Die Auswahlkommission bestellt sowohl den*die Erstprüfer*in als auch den*die Zweitprüfer*in. Die Note für die Hausarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen beider Prüfer*innen gebildet.

Wird die Hausarbeit unentschuldigt nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgegeben, wird die Eignungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet.

Der*Die Erstprüfer*in und der*die Zweitprüfer*in führen und bewerten auch das mündliche Prüfungsgespräch. Sie erstellen ein Protokoll und vergeben eine Note.

Die Gesamtnote der Eignungsprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel beider

Prüfungsteile (Hausarbeit und mündliches Prüfungsgespräch). Die Eignungsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfungsteil oder beide Prüfungsteile mit „nicht ausreichend“ (Note 5) benotet wird.

Die Auswahlkommission gemäß § 7 stellt auf der Grundlage der Gesamtnote das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung fest. Das Ergebnis ist dem*der Bewerber*in schriftlich mitzuteilen.

Aus der Gesamtnote der Eignungsprüfung ergibt sich der Punktwert für das Auswahlverfahren (§ 6 Ziffer 1).

Bei der Beurteilung beider Prüfungsteile (Hausarbeit und Prüfungsgespräch) sind die nachfolgend aufgeführten Noten zu verwenden.

1 = „sehr gut“

Die Note „sehr gut“ wird erteilt, wenn die Leistungen durch Eigenart, Wissensumfang und Form sowie durch Klarheit der Darstellung besonders hervorragenden.

2 = „gut“

Die Note „gut“ wird erteilt, wenn die Leistungen nach Inhalt und Form erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen.

3 = „befriedigend“

Die Note „befriedigend“ wird erteilt, wenn es sich um Leistungen handelt, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entsprechen.

4 = „ausreichend“

Die Note „ausreichend“ wird erteilt, wenn die Leistungen trotz vorhandener Mängel im Ganzen den Mindestanforderungen entsprechen.

5 = „nicht ausreichend“

Die Note „nicht ausreichend“ wird erteilt, wenn die Leistungen wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügen. Die Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden.

Zur weiteren bzw. differenzierten Leistungsbewertung sind um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten zu verwenden. Die Noten 0,7 sowie 4,3 und 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Die Note für die Hausarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen beider Prüfer*innen gebildet. Auch die Gesamtnote der Eignungsprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel beider Prüfungsteile (Hausarbeit und mündliches Prüfungsgespräch).

Werden Noten zusammengezogen, lauten sie folgendermaßen:

- bis 1,5 = „sehr gut“,
- 1,6 bis 2,5 = „gut“,
- 2,6 bis 3,5 = „befriedigend“,
- 3,6 bis 4,0 = „ausreichend“,
- über 4,0 = „nicht ausreichend“.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.